

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 10. Feber 1987

17. Stück

42. Verordnung: Änderung der Verordnung über Hygiene in Bädern

43. Verordnung: Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes

44. Verordnung: Finanzielle Hilfe des Bundes aus Anlaß der Nuklearkatastrophe von Tschernobyl an Geschädigte im Bereich des Handels

42. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 22. Dezember 1986, mit der die Verordnung über Hygiene in Bädern geändert wird

Auf Grund des § 15 des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, wird — soweit es sich um der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Bäder handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie — verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 26. Juli 1978, BGBl. Nr. 495, über Hygiene in Bädern, wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Flockungsmittel sind zugelassen:

- a) Eisen-III-Sulfat, Eisen-III-Chlorid,
- b) Aluminiumsulfat, Aluminiumhydroxichlorid, Natriumaluminat, Kieselsäure-Aluminat.“

Kreuzer

43. Verordnung des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vom 16. Jänner 1987 über Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Produktsicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1983, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1983, wird verordnet:

§ 1. (1) Die für den Bund tätigen Vollziehungsorgane, die Leiter von Krankenanstalten und von staatlich autorisierten Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungsanstalten, ferner Personen oder Leiter von Anstalten, die von der Behörde für bestimmte Tätigkeiten besonders bestellt und in Pflicht genommen wurden, haben

bei der Meldung dienstlicher Wahrnehmungen betreffend ein gefährliches Produkt (§§ 3 und 4 des Produktsicherheitsgesetzes) ein den folgenden Anforderungen entsprechendes Formblatt zu verwenden.

(2) Dieses Formblatt ist für Meldepflichtige im Drucksortenverlag der Österreichischen Staatsdruckerei kostenlos erhältlich. Es ist auch dann zu verwenden, wenn nicht alle Meldedaten erhoben werden konnten, aber zumindest die Nämlichkeit des Produktes feststellbar ist.

§ 2. Das Meldeformblatt hat jedenfalls folgende Angaben, die eine Meldung gemäß § 6 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes zur Feststellung der Nämlichkeit des Produktes, seiner Verwendung und der Art der Gefährdung zu enthalten hat, vorzusehen:

1. Bezeichnung (Handels- oder Markenname) oder Beschreibung des Produktes;
2. Name (Firma), Anschrift und Fernsprechnummer des Herstellers, des Importeurs und des Vertreibers;
3. Art der Gefährdung oder Schädigung (Vergiftung, Haut- oder Schleimhautverätzung, Haut- oder Schleimhautreizung, Verbrennung, Übertragung infektiöser Krankheiten, Verletzung, sonstige Gesundheitsbeeinträchtigungen);
4. Ausmaß der Schädigung (leicht, schwer, mit Todesfolge);
5. Alter und Geschlecht des Geschädigten;
6. Vermutete Ursache der Gefährdung oder Schädigung (Konstruktionsfehler, Fehlen von Warnhinweisen, mangelhafte Verwendungs- oder Gebrauchsanleitungen, mangelhafte Verpackung, Zusammensetzung des Produktes, Fehlverhalten oder mißbräuchliche Verwendung);
7. Benennung der meldenden Stelle und der Person, deren dienstliche Wahrnehmungen Anlaß zur Meldung waren (Auskunftsperson).

§ 3. Für die Meldedaten zur Nämlichkeit des Produktes sind die auf dem Produkt und der Verpackung befindlichen Angaben maßgeblich. Sind diese Angaben zur Feststellung der Nämlichkeit des Produktes nicht geeignet oder nicht ausreichend, ist durch die Nennung eines Vertreibers des Produktes die Rückverfolgung der Vertriebswege bis zum Hersteller (Importeur) zu ermöglichen.

§ 4. Das Formblatt hat den deutlichen Hinweis zu enthalten, daß außer Alter und Geschlecht keine personenbezogenen Daten eines Geschädigten in die Meldung aufzunehmen sind.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1987 in Kraft.

Fröhlich-Sandner

44. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Jänner 1987 betreffend eine finanzielle Hilfe des Bundes aus Anlaß der Nuklearkatastrophe von Tschernobyl an Geschädigte im Bereich des Handels

Auf Grund des § 38 a des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1986 wird verordnet:

§ 1. Ein finanzieller Beitrag des Bundes wird physischen oder juristischen Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften, die den Handel mit Nahrungsmitteln gewerbsmäßig betreiben, unter der Voraussetzung gewährt, daß der eingetretene Schaden oder Vermögensnachteil durch die Landeshauptmänner gemäß § 38 a Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes erhoben und festgestellt wird.

§ 2. Schäden oder Vermögensnachteile, auf die die Bestimmungen der Verordnung vom 11. November 1986, BGBl. Nr. 620, anzuwenden

sind, sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

§ 3. Die Schadenserhebungen haben alle Nahrungsmittel, ausgenommen Milch und Milchprodukte, zu erfassen, die auf Grund behördlicher Maßnahmen gemäß § 38 a des Strahlenschutzgesetzes vernichtet oder beschlagnahmt worden sind bzw. nicht in Verkehr gebracht werden durften oder aus dem Verkehr gezogen werden mußten. Allfällige Erlöse aus Verkäufen an weiterverarbeitende Betriebe sind von dem gemäß § 4 festzustellenden Schadensbetrag in Abzug zu bringen, wobei Geschädigten, die vorsteuerabzugsberechtigt sind und auf deren Umsätze § 22 des Umsatzsteuergesetzes 1972 keine Anwendung findet, die allfälligen Erlöse exklusive der Umsatzsteuer anzurechnen sind.

§ 4. Der Ermittlung der betragsmäßigen Höhe des Schadens ist der jeweilige vergleichbare, nach Zeit und Ort ausgerichtete Verkaufspreis der Waren zugrunde zu legen.

§ 5. Geschädigten, die vorsteuerabzugsberechtigt sind und auf deren Umsätze § 22 des Umsatzsteuergesetzes 1972 keine Anwendung findet, gebührt der Beitrag des Bundes exklusive der Umsatzsteuer.

§ 6. Schadenserhebungen der Landeshauptmänner, die bereits vor der Erlassung dieser Verordnung unter Berücksichtigung der in den §§ 2 bis 5 enthaltenen Grundsätze durchgeführt wurden, gelten als Schadenserhebungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 7. Das Bundesministerium für Finanzen stellt jeweils nach Vorliegen der Schadensmeldungen eines Landes einen Betrag in der Höhe von 75 vH der gemäß den §§ 2 bis 5 festgestellten Schäden bereit. Entschädigungen, die die Betroffenen von dritter Seite erhalten haben, sind auf die Bundesleistung anzurechnen. Der Beitrag des Bundes ist unverzüglich an die Betroffenen weiterzuleiten.

Lacina